



Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, 81729 München

Thomas-Dehler-Straße 3
81737 München
www.deutsche-rentenversicherung-
bayernsued.de
service@drv-bayernsued.de

Amtsgericht
- Familiengericht -

Telefon 089 6781-
Telefax 089 6781-

**Sie erreichen uns telefonisch
am besten:**
Mo. - Do. von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Gerne können Sie einen Termin in
einer unserer Beratungsstellen ver-
einbaren:**
0800 100048015 (Service-Telefon)

München, 21. Dezember 2010

Auskunft nach § 5 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)
für Erika Mustermann

Ihr Schreiben vom 19.11.2010
Geschäftszeichen O F 000/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Frau Erika Mustermann
besteht ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Anrecht
befindet sich in der Anwartschaftsphase.

Wir erteilen eine Auskunft über den Ehezeitanteil des Anrechts, den
Ausgleichswert und den korrespondierenden Kapitalwert für die Ehezeit
vom 01.03.1999 bis 31.07.2010.

Es ergeben sich folgende Werte bezogen auf das Ende der Ehezeit am
31.07.2010.

In der allgemeinen Rentenversicherung		
Ehezeitanteil		6,3459 Entgeltpunkte
Entspricht einer Monatsrente von	172,61 EUR	
Ausgleichswert		3,1730 Entgeltpunkte
Entspricht einer Monatsrente von	86,31 EUR	
Korrespondierender Kapitalwert		20.207,56 EUR
In der allgemeinen Rentenversicherung (Ost)		
Ehezeitanteil		7,7493 Entgeltpunkte (Ost)
Entspricht einer Monatsrente von	186,99 EUR	
Ausgleichswert		3,8747 Entgeltpunkte (Ost)
Entspricht einer Monatsrente von	93,50 EUR	
Korrespondierender Kapitalwert		20.755,66 EUR

Hinweise über die Berechnung der oben genannten Werte ergeben sich aus
den unten aufgeführten Anlagen, die Bestandteil dieser Auskunft sind.

Versicherungsnummer Team

Seite
02Datum
21.12.2010

Erläuterungen

Für die Ermittlung der auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte ist eine Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze zu errechnen. Grundlage dieser Berechnung sind alle bis zum 30.11.2010 zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Durch die Einbeziehung von Zeiten nach dem Ende der Ehezeit werden rechtliche und tatsächliche Veränderungen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Ehezeitanteils auswirken können (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG; vgl. auch BGH, FamRZ 1988, 1148). Der ausgewiesene Ehezeitanteil umfasst jedoch nur die Entgeltpunkte, die auf die Ehezeit vom 01.03.1999 bis 31.07.2010 entfallen.

Der Ehezeitanteil ergibt sich aus der jeweiligen Summe der Entgeltpunkte gleicher Art, die in der Ehezeit erworben wurden (§§ 1 Abs. 1 und 39 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG).

Die Hälfte des Ehezeitanteils ist der vorgeschlagene Ausgleichswert (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG).

Die Monatsrenten für den Ehezeitanteil und den Ausgleichswert entsprechen dem Wert, der sich als Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze zum Ende der Ehezeit am 31.07.2010 ergäbe. Der in der Auskunft dargestellte Monatswert der Renten ist kein fester Wert, er verändert sich vielmehr bei jeder Rentenanpassung.

Der korrespondierende Kapitalwert (§ 47 VersAusglG) ist der Betrag, der zum Ende der Ehezeit zu zahlen wäre, um ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen. Für die Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts der dynamischen beziehungsweise angleichungsdynamischen Anrechte sind die Entgeltpunkte beziehungsweise Entgeltpunkte (Ost) des Ausgleichswerts mit dem zum Ende der Ehezeit maßgebenden Umrechnungsfaktor zu vervielfältigen, der sich aus den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ergibt, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt macht.

Der korrespondierende Kapitalwert wird ermittelt:

In der allgemeinen Rentenversicherung
Ausgleichswert - Anlage 6 3,1730 Entgeltpunkte
vervielfältigt mit dem
maßgebenden Umrechnungsfaktor
zum Ende der Ehezeit 6368,5970
Daraus ergibt sich der
korrespondierende Kapitalwert **20.207,56 EUR**

In der allgemeinen Rentenversicherung (Ost)
Ausgleichswert - Anlage 6 3,8747 Entgeltpunkte (Ost)
vervielfältigt mit dem
maßgebenden Umrechnungsfaktor
zum Ende der Ehezeit 5356,7138
Daraus ergibt sich der
korrespondierende Kapitalwert **20.755,66 EUR**

Versicherungsnummer Team

Seite
03

Datum
21.12.2010

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Anlagen

- Anlage 1 - Berechnung der Monatsrente zum Ende der Ehezeit
- Anlage 2 - Versicherungsverlauf
- Anlage 3 - Entgeltpunkte für Beitragszeiten
- Anlage 4 - Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten
- Anlage 6 - Entgeltpunkte für Versorgungsausgleich

Versicherungsnummer Team

Anlage
1Datum
21.12.2010

Diese Anlage soll Ihnen zeigen, wie die Monatsrente der Anwartschaft auf Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze berechnet wird. Auch die Berechnung der Monatsrenten des Ehezeitanteils und des Ausgleichswerts werden auf dieser Anlage dargestellt. Sie soll außerdem ein Wegweiser zu den weiteren Anlagen dieser Auskunft sein.

Berechnung der Monatsrente zum Ende der Ehezeit

Die Monatsrente ergibt sich, wenn

- die Entgeltpunkte,
- der Rentenartfaktor und
- der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Ende der Ehezeit miteinander vervielfältigt werden.

Auf der Grundlage der im Versicherungsverlauf - Anlage 2 - aufgeführten Zeiten errechnet sich die Monatsrente aus den Entgeltpunkten

- für Beitragszeiten - Anlage 3 - ,
- für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten - Anlage 4 - .

Die Monatsrente der Anwartschaft aus allen Zeiten wird aus folgenden Werten ermittelt:

Monatsteilbetrag aus der allgemeinen Rentenversicherung

Die Entgeltpunkte betragen - Anlage 6 -	6,4643
Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist	1,0
Der aktuelle Rentenwert zum Ende der Ehezeit beträgt monatlich	27,20 EUR
Daraus ergibt sich eine Monatsrente von	175,83 EUR

Monatsteilbetrag aus der allgemeinen Rentenversicherung (Ost)

Die Entgeltpunkte (Ost) betragen - Anlage 6 -	8,4367
Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist	1,0
Der aktuelle Rentenwert (Ost) zum Ende der Ehezeit beträgt monatlich	24,13 EUR
Daraus ergibt sich eine Monatsrente von	203,58 EUR

Die Monatsteilbeträge ergeben eine Anwartschaft von	379,41 EUR
---	------------

Die Monatsrenten aus Ehezeitanteil und Ausgleichswert werden aus folgenden Werten ermittelt:

Aus der allgemeinen Rentenversicherung

Ehezeitanteil

Versicherungsnummer	Team	Anlage	Seite	Datum
		1	02	21.12.2010

Die Entgeltpunkte betragen - Anlage 6 -	6,3459
Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist	1,0
Der aktuelle Rentenwert zum Ende der Ehezeit beträgt monatlich	27,20 EUR
Daraus ergibt sich eine Monatsrente von	172,61 EUR

Ausgleichswert

Die Entgeltpunkte betragen - Anlage 6 -	3,1730
Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist	1,0
Der aktuelle Rentenwert zum Ende der Ehezeit beträgt monatlich	27,20 EUR
Daraus ergibt sich eine Monatsrente von	86,31 EUR

Aus der allgemeinen Rentenversicherung (Ost)

Ehezeitanteil

Die Entgeltpunkte (Ost) betragen - Anlage 6 -	7,7493
Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist	1,0
Der aktuelle Rentenwert (Ost) zum Ende der Ehezeit beträgt monatlich	24,13 EUR
Daraus ergibt sich eine Monatsrente von	186,99 EUR

Ausgleichswert

Die Entgeltpunkte (Ost) betragen - Anlage 6 -	3,8747
Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist	1,0
Der aktuelle Rentenwert (Ost) zum Ende der Ehezeit beträgt monatlich	24,13 EUR
Daraus ergibt sich eine Monatsrente von	93,50 EUR

Versicherungsnummer Team

 Anlage
2

 Datum
21.12.2010

Versicherungsverlauf für Erika Mustermann

In der nachfolgenden Aufstellung sind die im Versicherungskonto gespeicherten Daten aufgeführt, die zur Feststellung und Erbringung von Leistungen erheblich sind.

Allgemeine Rentenversicherung

- Rentenversicherung der Arbeiter -

SVN	01.01.99-31.12.99	38.000,00	DM	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit
SVN	01.01.00-31.12.00	39.000,00	DM	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit
SVN	01.01.01-31.12.01	39.000,00	DM	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit
SVN	01.01.02-31.12.02	20.000,00	EUR	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit
SVN	01.01.03-31.12.03	30.000,00	EUR	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit
SVN	01.01.04-31.12.04	30.000,00	EUR	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit

Allgemeine Rentenversicherung

	01.01.05-31.12.05			12 Mon.	Fachschulausbildung
SVN	01.01.06-31.12.06	40.000,00	EUR	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit

Allgemeine Rentenversicherung

Zeiten im Beitrittsgebiet

SVN	01.01.07-31.12.07	64.651,86	EUR	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit
	unbegrenzt	55.000,00	EUR		
	Betrag aus höchstens	54.600,00	EUR	x 1,1841	beitragspfl. Entgelt
	höchstens	63.000,00	EUR		Beitragsbemessungsgrenze
SVN	01.01.08-31.12.08	64.027,80	EUR	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit
	unbegrenzt	58.000,00	EUR		
	Betrag aus höchstens	54.000,00	EUR	x 1,1857	beitragspfl. Entgelt
	höchstens	63.600,00	EUR		Beitragsbemessungsgrenze
SVN	01.01.09-31.12.09	64.799,28	EUR	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit
	unbegrenzt	58.000,00	EUR		
	Betrag aus höchstens	54.600,00	EUR	x 1,1868	beitragspfl. Entgelt
SVN	01.01.10-30.11.10	60.812,24	EUR	11 Mon.	Pflichtbeitragszeit
	unbegrenzt	58.666,67	EUR		
	Betrag aus höchstens	51.150,00	EUR	x 1,1889	beitragspfl. Entgelt
	höchstens	60.500,00	EUR		Beitragsbemessungsgrenze

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

SVN = Mit Belegen des Sozialversicherungsnachweis-Heftes oder der Datenerfassungsverordnung gemeldete Zeiten.

Versicherungsnummer Team

Anlage Seite
2 02Datum
21.12.2010**Hinweise zum Versicherungsverlauf:**

Es wurden Beiträge im Beitrittsgebiet gezahlt, die ggf. auf das beitragspflichtige Entgelt begrenzt wurden. Die zu berücksichtigenden Entgelte werden für die Rentenberechnung durch Vervielfältigung mit einem das Verhältnis zwischen dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten in den alten Bundesländern und dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten im Beitrittsgebiet wiedergebenden Faktor angehoben. Die errechneten Entgelte werden allerdings nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze der alten Bundesländer berücksichtigt.

Für das Kalenderjahr der Erteilung des Versicherungsverlaufs und das Vorjahr sind vorläufige Umrechnungsfaktoren zugrundegelegt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei der späteren Erteilung eines Rentenbescheides aufgrund der dann ggf. bekannten endgültigen Faktoren eine geringfügige Änderung der Entgelthöhe ergeben kann.

Soweit Monate mit mehreren beitragsfreien Zeiten belegt sind, wird nur eine Zeit zugrunde gelegt.

Rentenrechtliche Zeiten, die in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem am 02.10.1990 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht galt, zurückgelegt sind, sind mit "Zeiten im Beitrittsgebiet" gekennzeichnet.

Versicherungsnummer Team

 Anlage
3

 Datum
21.12.2010

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Für das während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherte Einkommen sind Entgeltpunkte zu errechnen; ein versichertes Einkommen in Höhe des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten eines Kalenderjahres ergibt einen Punkt. Pflichtbeitragszeiten für Zeiten einer beruflichen Ausbildung sind beitragsgeminderte Zeiten.

Für Zeiten im Beitrittsgebiet und für reichsgesetzliche Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland treten an die Stelle der ermittelten Entgeltpunkte Entgeltpunkte (Ost).

Allgemeine Rentenversicherung

Pflichtbeitragszeiten

01.01.99 - 28.02.99	6.333,33 DM	: 53.507 DM	= 0,1184 Punkte
01.03.99 - 31.12.99	31.666,67 DM	: 53.507 DM	= 0,5918 Punkte
01.01.00 - 31.12.00	39.000,00 DM	: 54.256 DM	= 0,7188 Punkte
01.01.01 - 31.12.01	39.000,00 DM	: 55.216 DM	= 0,7063 Punkte
01.01.02 - 31.12.02	20.000,00 EUR	: 28.626 EUR	= 0,6987 Punkte
01.01.03 - 31.12.03	30.000,00 EUR	: 28.938 EUR	= 1,0367 Punkte
01.01.04 - 31.12.04	30.000,00 EUR	: 29.060 EUR	= 1,0323 Punkte
01.01.06 - 31.12.06	40.000,00 EUR	: 29.494 EUR	= 1,3562 Punkte

Allgemeine Rentenversicherung Zeiten im Beitrittsgebiet

Pflichtbeitragszeiten

01.01.07 - 31.12.07	63.000,00 EUR	: 29.951 EUR	= 2,1034 Punkte
01.01.08 - 31.12.08	63.600,00 EUR	: 30.625 EUR	= 2,0767 Punkte
01.01.09 - 31.12.09	64.799,28 EUR	: 30.879 EUR	= 2,0985 Punkte
01.01.10 - 31.07.10	38.500,00 EUR	: 32.003 EUR	= 1,2030 Punkte
01.08.10 - 30.11.10	22.000,00 EUR	: 32.003 EUR	= 0,6874 Punkte

Summe der Entgeltpunkte für 131 Monate Beitragszeit 14,4282

Für Zeiten im Beitrittsgebiet und für reichsgesetzliche Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die Entgeltpunkte als Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen.

Das sind 8,1690 Entgeltpunkte (Ost) für 47 Monate
Damit verbleiben 6,2592 Entgeltpunkte für 84 Monate

Davon entfallen auf

- die Ehezeit 6,1408 Entgeltpunkte für 82 Monate

Von den Entgeltpunkten (Ost) entfallen auf

- die Ehezeit 7,4816 Entgeltpunkte (Ost) für 43 Monate

Versicherungsnummer Team

Anlage
4Datum
21.12.2010

Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten

Beitragsfreie Zeiten erhalten den Durchschnittswert an Entgeltpunkten, der sich aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum ergibt. Dabei erhalten sie den höheren Durchschnittswert aus der Grundbewertung aus allen Beiträgen oder der Vergleichsbewertung aus ausschließlich vollwertigen Beiträgen. Vollwertige Beiträge sind Beitragszeiten, die nicht als beitragsgemindert gekennzeichnet sind.

Beitragsfreie Zeiten sind im Versicherungsverlauf daran zu erkennen, dass dem Kalendermonat kein Beitrag zugeordnet ist (z. B. krank/Gesundheitsmaßnahme, Fachschulausbildung, militärischer Dienst).

Beitragsgeminderte Zeiten erhalten mindestens die Entgeltpunkte, die sie als beitragsfreie Zeiten erhalten würden.

Für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten werden auch Entgeltpunkte (Ost) ermittelt.

Grundbewertung

Die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten ist für die Grundbewertung maßgebend.

Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten	14,4282 Punkte
Entgeltpunkte für die Grundbewertung	= 14,4282 Punkte

Ermittlung der belegungsfähigen Kalendermonate

Der belegungsfähige Gesamtzeitraum umfasst die Zeit vom 01.01.1987 (Vollendung des 17. Lebensjahres) bis zum 30.11.2010, das sind	287 Mon.
---	----------

hiervon sind als nicht belegungsfähige Kalendermonate abzusetzen:

beitragsfreie Zeiten, die nicht gleichzeitig Berücksichtigungszeiten sind,	12 Mon.
nicht belegungsfähige Kalendermonate	12 Mon.
verbleiben als belegungsfähige Kalendermonate	275 Mon.
Durchschnittswert für die Grundbewertung	
14,4282 Punkte : 275 Monate	= 0,0525 Punkte

Versicherungsnummer Team

Anlage Seite
4 02

Datum
21.12.2010

Wert für die Gesamtleistungsbewertung

Eine Vergleichsbewertung war nicht vorzunehmen, weil nur vollwertige Beiträge vorhanden sind. Der Durchschnittswert aus der Grundbewertung ist der weiteren Berechnung zugrunde zu legen (Gesamtleistungswert).

Versicherungsnummer Team

Anlage Seite
4 03Datum
21.12.2010**Bewertung beitragsfreier Zeiten**

Die beitragsfreien Zeiten erhalten entweder den vollen oder einen begrenzten Gesamtleistungswert.

Für die Bewertung der beitragsfreien Zeiten wird als Rentenbeginn der Monat Januar 2037 (Beginn der Regelaltersrente) berücksichtigt.

Allgemeine Rentenversicherung

Der Gesamtleistungswert ist im Monat Januar 2037 für folgende Zeiten in Höhe von 75 % zu berücksichtigen.

Anrechnungszeiten wegen
Fachschulausbildung

12 Monate

01.01.2005 - 31.12.2005

maßgebender Wert

 $0,0525 \times 75 : 100 = 0,0394$

0,0394 Entgeltpunkte x

12 Monate

= 0,4728 Punkte

**Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten
für 12 Monate**

0,4728

davon entfallen auf die Ehezeit
für 12 Monate

0,4728

Versicherungsnummer Team

Anlage Seite
4 04Datum
21.12.2010**Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost)**

Die für beitragsfreie und für beitragsgeminderte Zeiten ermittelten Entgeltpunkte werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die der Gesamtleistungsbewertung zugrunde gelegten Entgeltpunkte (Ost) zu allen Entgeltpunkten stehen.

Bei der Gesamtleistungsbewertung wurden 14,4282 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Davon sind 8,1690 Punkte Entgeltpunkte (Ost).

Für beitragsfreie Zeiten sind zu berücksichtigen

Entgeltpunkte	0,2051
Entgeltpunkte (Ost)	0,2677

Davon sind für die Ehezeit zu berücksichtigen

Entgeltpunkte	0,2051
Entgeltpunkte (Ost)	0,2677

Versicherungsnummer Team

Anlage
6Datum
21.12.2010

Entgeltpunkte für Versorgungsausgleich

Die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte sind aus der Summe der für eine Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze zu berücksichtigenden Entgeltpunkte zu ermitteln.

Für Zeiten im Beitrittsgebiet und für reichsgesetzliche Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln, die an die Stelle der Entgeltpunkte treten.

Summe der Entgeltpunkte

An Entgeltpunkten sind zu berücksichtigen:

Entgeltpunkte für Beitragszeiten		6,2592 Punkte
Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten	+	0,2051 Punkte
Summe aller Entgeltpunkte	=	6,4643 Punkte

Summe der Entgeltpunkte für die Ehezeit

An Entgeltpunkten sind zu berücksichtigen:

Entgeltpunkte für Beitragszeiten		6,1408 Punkte
Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten	+	0,2051 Punkte
Summe aller Entgeltpunkte	=	6,3459 Punkte

Die Hälfte der Entgeltpunkte für die Ehezeit ergibt den Ausgleichswert	=	3,1730 Punkte
--	---	---------------

Summe der Entgeltpunkte (Ost)

An Entgeltpunkten (Ost) sind zu berücksichtigen:

Entgeltpunkte (Ost) für Beitragszeiten		8,1690 Punkte
Entgeltpunkte (Ost) für beitragsfreie Zeiten	+	0,2677 Punkte
Summe aller Entgeltpunkte (Ost)	=	8,4367 Punkte

Summe der Entgeltpunkte (Ost) für die Ehezeit

An Entgeltpunkten (Ost) sind zu berücksichtigen:

Entgeltpunkte (Ost) für Beitragszeiten		7,4816 Punkte
Entgeltpunkte (Ost) für beitragsfreie Zeiten	+	0,2677 Punkte
Summe aller Entgeltpunkte (Ost)	=	7,7493 Punkte

Versicherungsnummer Team

Anlage Seite
6 02

Datum
21.12.2010

Die Hälfte der Entgeltpunkte für die Ehezeit
ergibt den Ausgleichswert

= 3,8747 Punkte